

TE Bvwg Erkenntnis 2017/5/24 W208 2151406-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2017

Entscheidungsdatum

24.05.2017

Norm

AZHG §1 Abs1

AZHG §1 Abs2 Z1

AZHG §1 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

GehG §15 Abs2

GehG §19a

GehG §19b

VwGVG §28 Abs2

1. AZHG § 1 heute
 2. AZHG § 1 gültig ab 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 3. AZHG § 1 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. AZHG § 1 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 5. AZHG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. AZHG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 7. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 8. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 9. AZHG § 1 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 10. AZHG § 1 gültig von 01.04.1999 bis 31.03.2001
-
1. AZHG § 1 heute
 2. AZHG § 1 gültig ab 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 3. AZHG § 1 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. AZHG § 1 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 5. AZHG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. AZHG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 7. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 8. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 9. AZHG § 1 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 10. AZHG § 1 gültig von 01.04.1999 bis 31.03.2001

1. AZHG § 1 heute
 2. AZHG § 1 gültig ab 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 3. AZHG § 1 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. AZHG § 1 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 5. AZHG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. AZHG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 7. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 8. AZHG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 9. AZHG § 1 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001
 10. AZHG § 1 gültig von 01.04.1999 bis 31.03.2001
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 15 heute
 2. GehG § 15 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 15 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 15 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 15 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 6. GehG § 15 gültig von 12.02.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 7. GehG § 15 gültig von 30.12.2008 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 8. GehG § 15 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 9. GehG § 15 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 10. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 11. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 12. GehG § 15 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 13. GehG § 15 gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
 14. GehG § 15 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 15. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 16. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 17. GehG § 15 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 18. GehG § 15 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
 19. GehG § 15 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1985
 20. GehG § 15 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981
-
1. GehG § 19a heute
 2. GehG § 19a gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 19a gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 19a gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 19a gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. GehG § 19a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 7. GehG § 19a gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 8. GehG § 19a gültig von 01.07.1993 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
 9. GehG § 19a gültig von 01.12.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1972

1. GehG § 19b heute
 2. GehG § 19b gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. GehG § 19b gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. GehG § 19b gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. GehG § 19b gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. GehG § 19b gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 7. GehG § 19b gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 8. GehG § 19b gültig von 01.07.1993 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
 9. GehG § 19b gültig von 01.12.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1972
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2151406-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Vzlt XXXX , geb. XXXX , vertreten durch die GÖD, Mag. XXXX gegen den Bescheid des KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE vom 09.03.2017, GZ XXXX KdoLuSK/A1/2017(2), betreffend Nebengebühren für den militärischen Flugdienst im Auslandseinsatz zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von Vzlt römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch die GÖD, Mag. römisch 40 gegen den Bescheid des KOMMANDO LUFTSTREITKRÄFTE vom 09.03.2017, GZ römisch 40 KdoLuSK/A1/2017(2), betreffend Nebengebühren für den militärischen Flugdienst im Auslandseinsatz zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als MBUO im BMLVS. Sie wurde im beschwerderelevanten Zeitraum als Luftfahrzeugtechniker in einer fliegertechnischen Kompanie dienstverwendet und absolviert als nicht ständig fliegerisches Personal, immer wieder sog. Abnahme- und Werkstattflüge. Für diese Flüge bekam sie pro Flugminute pauschalierte Nebengebühren (Erschwernis- und Gefahrenzulage gem. §§ 19a und 19b Gehaltsgesetz [GehG]) die allerdings nach oben hin mit einem Höchstbetrag pro Monat gedeckelt waren. 1. Die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als MBUO im BMLVS. Sie wurde im beschwerderelevanten Zeitraum als Luftfahrzeugtechniker in einer fliegertechnischen Kompanie dienstverwendet und absolviert als nicht ständig fliegerisches Personal, immer wieder sog. Abnahme- und Werkstattflüge. Für diese Flüge bekam sie pro Flugminute pauschalierte Nebengebühren (Erschwernis- und Gefahrenzulage gem. Paragraphen 19 a und 19 b Gehaltsgesetz [GehG]) die allerdings nach oben hin mit einem Höchstbetrag pro Monat gedeckelt waren.

Aufgrund einer Auslandseinsatz-Freiwilligenmeldung vom 09.10.2014 wurde die bP auch unregelmäßig zu Auslandseinsatzverwendungen im Rahmen des Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsandt.

Nach entsprechenden Entsendeweisungen wurde die bP am 09.09.2016 gem. § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG (zur Friedenssicherung) sowie am 26.09. und 27.09.2016 gem. § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (als Übung und Ausbildungsmaßnahme) ins Ausland entsandt und bezog für diese Tage eine Auslandszulage gem. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz (AZHG). Nach entsprechenden Entsendeweisungen wurde die bP am 09.09.2016 gem. Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, KSE-BVG (zur Friedenssicherung) sowie am 26.09. und 27.09.2016 gem. Paragraph eins, Ziffer eins, Litera d, KSE-BVG (als Übung und Ausbildungsmaßnahme) ins Ausland entsandt und bezog für diese Tage eine Auslandszulage gem. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz (AZHG).

2. Mit dem dafür vorgesehenen Formular forderte die bP am 18.10.2016 ua. die Anerkennung von 202 Flugminuten am 09.09.2016, 121 Flugminuten am 26.09.2016 und 107 Flugminuten am 27.09.2016.

3. Da dies vom zuständigen Einheitskommandanten unter Hinweis auf die Rechtslage verweigert wurde, beantragte die bP mit Schreiben vom 28.11.2016 die bescheidmäßige Feststellung.

4. Mit dem im Spruch genannten Bescheid vom 09.03.2017, wurde nach einem Ermittlungsverfahren und Einräumung von Parteiengehör festgestellt, dass der bP für die genannten Flugminuten keine finanzielle Abgeltung gem. §§ 19a und 19b GehG zustehe. 4. Mit dem im Spruch genannten Bescheid vom 09.03.2017, wurde nach einem Ermittlungsverfahren und Einräumung von Parteiengehör festgestellt, dass der bP für die genannten Flugminuten keine finanzielle Abgeltung gem. Paragraphen 19 a und 19 b GehG zustehe.

Begründend wurde darin zusammengefasst nach Wiedergabe des unstrittigen Sachverhaltes ausgeführt, dass § 1 Abs. 2 Z 1 AZHG festlege, dass für Bedienstete bei Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a bzw. d KSE-BVG, bei welcher eine Auslandszulage nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 AZHG gebühre, kein Anspruch auf Nebengebühren gem. §§ 19a und 19b GehG bestehe. Begründend wurde darin zusammengefasst nach Wiedergabe des unstrittigen Sachverhaltes ausgeführt, dass Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, AZHG festlege, dass für Bedienstete bei Entsendungen nach Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, bzw. d KSE-BVG, bei welcher eine Auslandszulage nach Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 AZHG gebühre, kein Anspruch auf Nebengebühren gem. Paragraphen 19 a und 19 b GehG bestehe.

Aus dem Zuerkennungsbescheid vom 25.09.1998 gehe eindeutig hervor, dass es sich bei der Gebühr von 0,01468 vH pro Flugminute (Erschwerniszulage) und 0,01067 vH pro Flugminute (Gefahrenzulage) nicht um eine monatlich im Voraus auszahlende pauschalierte Nebengebühr handle, sondern um einen Pauschalbetrag pro Anlassfall (pro Flugminute) der im Nachhinein, je nach Teilnahme an Prüfflügen, ausbezahlt werde.

§ 1 Abs. 4 AZHG, welcher festlege, dass durch die Auslandszulage bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren ua. nach §§ 19a und 19b GehG nicht berührt würden, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt werde, sei daher nicht anwendbar. Paragraph eins, Absatz 4, AZHG, welcher festlege, dass durch die Auslandszulage bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren ua. nach Paragraphen 19 a und 19 b GehG nicht berührt würden, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt werde, sei daher nicht anwendbar.

5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die am 15.03.2017 zur Post gegebene Beschwerde der von der GÖD vertretenen bP (Vollmacht gem. § 10 Abs. 4 AVG), mit der die ersatzlose Behebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit beantragt wurde. 5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die am 15.03.2017 zur Post gegebene Beschwerde der von der GÖD vertretenen bP (Vollmacht gem. Paragraph 10, Absatz 4, AVG), mit der die ersatzlose Behebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Nebengebühren für das nicht ständige fliegerische Personal nicht um fallweise Nebengebühren handle. Das ergebe sich zum Einen aus einem Erlass des BMLVS vom 01.03.2009 (GZ S91334/1-PersA/2010) indem neben Militärpiloten, das ständige fliegerische Personal und das nicht ständig fliegerische Personal angeführt und geregelt sei, dass diesen Personengruppen folgende Nebengebühren zustünden: 1. Pauschalierte Erschwerniszulage gem. § 19a iVm § 15 Abs. 2 GehG, 2. Pauschalierte Gefahrenzulage gem. § 19b und 3. Pauschalierte Aufwandsentschädigung gem. § 20 Abs. 1 GehG. Zum Anderen decke sich dies mit dem Bescheid vom 25.09.1998, den die bP erhalten habe, worin festgestellt worden sei, dass mit Wirksamkeit 01.07.1998 eine pauschalierte Erschwerniszulage gem. § 19a GehG und eine pauschalierte Erschwerniszulage gem. § 19b GehG gebührten. § 1 Abs. 4 AZHG sei daher anwendbar. Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Nebengebühren für das nicht ständige fliegerische Personal nicht um fallweise Nebengebühren handle. Das ergebe sich zum Einen aus einem Erlass des BMLVS vom

01.03.2009 (GZ S91334/1-PersA/2010) indem neben Militärpiloten, das ständige fliegerische Personal und das nicht ständig fliegerische Personal angeführt und geregelt sei, dass diesen Personengruppen folgende Nebengebühren zustünden: 1. Pauschalierte Erschwerniszulage gem. Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG, 2. Pauschalierte Gefahrenzulage gem. Paragraph 19 b und 3, Pauschalierte Aufwandsentschädigung gem. Paragraph 20, Absatz eins, GehG. Zum Anderen decke sich dies mit dem Bescheid vom 25.09.1998, den die bP erhalten habe, worin festgestellt worden sei, dass mit Wirksamkeit 01.07.1998 eine pauschalierte Erschwerniszulage gem. Paragraph 19 a, GehG und eine pauschalierte Erschwerniszulage gem. Paragraph 19 b, GehG gebührten. Paragraph eins, Absatz 4, AZHG sei daher anwendbar.

6. Mit Schreiben vom 27.03.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zu Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Verfahrensgang und der im Punkt I.1. angeführte Sachverhalt wird festgestelltDer Verfahrensgang und der im Punkt römisch eins.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass im Bescheid vom 25.09.1998, der der bP am 05.10.1998 zugestellt wurde, von einer pauschalierten Erschwerniszulage gem. § 19a iVm § 15 Abs. 2 GehG von 0,01468 vH pro Flugminute und von einer pauschalierten Gefahrenzulage gem. § 19b iVm § 15 Abs. 2 GehG von 0,01067 vH pro Flugminute die Rede ist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass im Bescheid vom 25.09.1998, der der bP am 05.10.1998 zugestellt wurde, von einer pauschalierten Erschwerniszulage gem. Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG von 0,01468 vH pro Flugminute und von einer pauschalierten Gefahrenzulage gem. Paragraph 19 b, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG von 0,01067 vH pro Flugminute die Rede ist.

Im Erlass vom 01.03.2009, GZ S91334/1-PersA/2010 "Nebengebühren für den militärischen Flugdienst (Flugzulage); Neuregelung mit Wirksamkeit 1. März 2009" (Verlautbarungsblatt des BMLVS Nr. 104/2010 vom 16.06.2010) ist unter "D. Nicht ständig fliegerisches Personal" angeführt, dass die "Gebühr je Flugminute" eine "Erschwerniszulage 0,01468 vH" und eine "Gefahrenzulage 0,01067 vH" beträgt. Hinsichtlich der Erschwerniszulage wird auf § 19a iVm § 15 Abs. 2 GehG und hinsichtlich der Gefahrenzulage auf § 19b leg. cit. verwiesen. Im Erlass vom 01.03.2009, GZ S91334/1-PersA/2010 "Nebengebühren für den militärischen Flugdienst (Flugzulage); Neuregelung mit Wirksamkeit 1. März 2009" (Verlautbarungsblatt des BMLVS Nr. 104 aus 2010, vom 16.06.2010) ist unter "D. Nicht ständig fliegerisches Personal" angeführt, dass die "Gebühr je Flugminute" eine "Erschwerniszulage 0,01468 vH" und eine "Gefahrenzulage 0,01067 vH" beträgt. Hinsichtlich der Erschwerniszulage wird auf Paragraph 19 a, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG und hinsichtlich der Gefahrenzulage auf Paragraph 19 b, leg. cit. verwiesen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen und sind unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GehG bzw. AZHG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GehG bzw. AZHG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird durch die Begründung und das darin enthaltene Begehren in der Beschwerde begrenzt, es besteht kein Neuerungsverbot (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017, § 27, K2). Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften als auch allfällige inhaltliche Rechtswidrigkeit (die nicht ausdrücklich in der Beschwerde geltend gemacht wurde) von Amts wegen aufgreifen; Grundsatz der Amtswegigkeit (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017 § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird durch die Begründung und das darin enthaltene Begehren in der Beschwerde begrenzt, es besteht kein Neuerungsverbot vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017, Paragraph 27,, K2). Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften als auch allfällige inhaltliche Rechtswidrigkeit (die nicht ausdrücklich in der Beschwerde geltend gemacht wurde) von Amts wegen aufgreifen; Grundsatz der Amtswegigkeit (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, 2017 Paragraph 27,, K3).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden). Ein Bezugspunkt zum Unionsrecht und damit zur GRC ist nicht ersichtlich. Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6, EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden). Ein Bezugspunkt zum Unionsrecht und damit zur GRC ist nicht ersichtlich.

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt und unstrittig ist, kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal auch keine Rechtsfragen von besonderer Komplexität vorliegen.

Zu A)

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Die für die Gebührlichkeit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage im Auslandseinsatz einschlägigen Bestimmungen des Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999 idF BGBl. I Nr. 140/2011 lauten (Auszug; Hervorhebungen durch das BVwG): Die für die Gebührlichkeit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage im Auslandseinsatz einschlägigen Bestimmungen des Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lauten (Auszug; Hervorhebungen durch das BVwG):

"Anspruch auf Auslandszulage

Anspruchsvoraussetzungen

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer Paragraph eins, (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer

1.-ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, 1.-ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1997,,

2.-der inländischen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1, 2.-der inländischen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Ziffer eins,,

3. a)-der sonstigen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1 oder 3. a)-der sonstigen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Ziffer eins, oder

b)-ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG b)-ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera d, KSE-BVG,

4.-ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG. 4.-ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß Paragraph eins, Ziffer 2, KSE-BVG.

(2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches (2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Absatz eins, Ziffer eins bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1.-die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86), 1.-die Paragraphen 16 bis 18, 19 a bis 20 b, 20 d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den Paragraphen 22, Absatz eins und 22 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 86),

2.-die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), 2.-die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß Paragraph 49, BDG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit Paragraph 20, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),

3.-die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, 3.-die Reisegebührenvorschrift 1955, Bundesgesetzblatt Nr. 133, nicht anzuwenden.

(3) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 4 gebührt, sind § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Reisegebührenvorschrift 1955 nicht anzuwenden. (3) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Absatz eins, Ziffer 4, gebührt, sind Paragraph 21, des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Reisegebührenvorschrift

1955 nicht anzuwenden.

(4) Durch die Auslandszulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19a, 19b, 20, 82 und 83 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt wird, für den eine Auslandszulage gebührt. []"(4) Durch die Auslandszulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den Paragraphen 18, 19 a, 19 b, 20, 82 und 83 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt wird, für den eine Auslandszulage gebührt. []"

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

3.3.1. Im vorliegenden Fall ist die Auslegung des § 1 Abs. 4 AZHG strittig. Konkret, ob die der bP zuerkannte Pauschalabgeltung gem. §§ 19a und 19b (Erschwernis- und Gefahrenzulage) pro Flugminute darunter zu subsumieren ist oder nicht. 3.3.1. Im vorliegenden Fall ist die Auslegung des Paragraph eins, Absatz 4, AZHG strittig. Konkret, ob die der bP zuerkannte Pauschalabgeltung gem. Paragraphen 19 a und 19 b (Erschwernis- und Gefahrenzulage) pro Flugminute darunter zu subsumieren ist oder nicht.

Während die belangte Behörde - unter Berufung auf den Wortlaut der Bestimmung, wonach nur " monatlich pauschalierte Nebengebühren " darunter zu verstehen sind - darauf beharrt, dass dies nicht der Fall sei, weil die gegenständlich strittigen Nebengebühren nicht monatlich pauschal im Voraus abgegolten würden, sondern lediglich nach tatsächliche absolvierten Flugminuten im Nachhinein, ist die bP der Meinung, dass es sich ungeachtet dessen, auch bei diesen Nebengebühren um monatlich pauschalierte Nebengebühren handle und sie daher im Auslandseinsatz ebenso gebühren würden.

Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass die anspruchsbegründende Tätigkeit (Prüf-, Abnahme-, Werkstattflüge) an den jeweiligen Tagen im Auslandseinsatz von der bP ausgeübt wurde. Ebenso, dass die bP an den relevanten Tagen eine Auslandszulage gem. § 1 Abs. 1 AZHG erhielt. Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass die anspruchsbegründende Tätigkeit (Prüf-, Abnahme-, Werkstattflüge) an den jeweiligen Tagen im Auslandseinsatz von der bP ausgeübt wurde. Ebenso, dass die bP an den relevanten Tagen eine Auslandszulage gem. Paragraph eins, Absatz eins, AZHG erhielt.

3.3.2. § 15 Abs. 1 GehG führt unter anderem die Erschwerniszulage (§ 19a GehG) und die Gefahrenzulage (§ 19b GehG) als Nebengebühren an. 3.3.2. Paragraph 15, Absatz eins, GehG führt unter anderem die Erschwerniszulage (Paragraph 19 a, GehG) und die Gefahrenzulage (Paragraph 19 b, GehG) als Nebengebühren an.

§ 15 Abs. 2 leg. cit. lässt die Pauschalierung dieser Nebengebühren zu, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Paragraph 15, Absatz 2, leg. cit. lässt die Pauschalierung dieser Nebengebühren zu, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Gem. Abs. 4 leg. cit. sind pauschalierte Nebengebühren mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Gem. Absatz 4, leg. cit. sind pauschalierte Nebengebühren mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.

Sowohl der Bescheid vom 25.09.1998 als auch der von der bP angeführte Erlass des BMLVS vom 01.03.2009 sprechen unstrittig lediglich von einer Pauschalsumme pro Flugminute und nicht von einem monatlichen Durchschnittswert. Dass im Bescheid als Rechtsgrundlage zusätzlich § 15 Abs. 2 GehG (und damit die Rechtsgrundlage für eine monatliche Pauschalierung) angeführt ist, kann angesichts der klaren Eingrenzung auf Flugminuten zu keinem anderen Interpretationsergebnis führen und muss als Fehlzitat angesehen werden. Im zitierten Erlass sind auch die tatsächlich monatlich pauschalierten Nebengebühren für Militärpiloten und das ständig fliegerische Personal geregelt, sodass bezüglich dieser Personengruppen kein Fehlzitat vorliegt. Im Übrigen sind ausschließlich auf Erlässe gestützte Ansprüche nicht durchsetzbar und besteht kein Rechtsanspruch auf Pauschalierung einer Nebengebühr (vgl. VwGH 22.06.2015, 2002/12/0241 zum Vorgängererlass bzw. VwGH 23.01.2008, 2007/12/0004). Sowohl der Bescheid vom 25.09.1998 als auch der von der bP angeführte Erlass des BMLVS vom 01.03.2009 sprechen unstrittig lediglich von einer Pauschalsumme pro Flugminute und nicht von einem monatlichen Durchschnittswert. Dass im Bescheid als Rechtsgrundlage zusätzlich Paragraph 15, Absatz 2, GehG (und damit die Rechtsgrundlage für eine monatliche Pauschalierung) angeführt ist, kann angesichts der klaren Eingrenzung auf Flugminuten zu keinem anderen Interpretationsergebnis führen und muss als Fehlzitat angesehen werden. Im zitierten Erlass sind auch die tatsächlich

monatlich pauschalierten Nebengebühren für Militärpiloten und das ständig fliegerische Personal geregelt, sodass bezüglich dieser Personengruppen kein Fehlzitat vorliegt. Im Übrigen sind ausschließlich auf Erlässe gestützte Ansprüche nicht durchsetzbar und besteht kein Rechtsanspruch auf Pauschalierung einer Nebengebühr (vergleiche VwGH 22.06.2015, 2002/12/0241 zum Vorgängererlass bzw. VwGH 23.01.2008, 2007/12/0004).

Im vorliegenden Fall liegt eine Pauschalierung der Nebengebühr nach einem monatlichen Durchschnittswert gem. §§ 19a und 19b iVm § 15 Abs. 2 GehG zweifellos nicht vor, sondern wird nur ein Pauschalbetrag je tatsächlich absolvierter Flugminute festgelegt. Im vorliegenden Fall liegt eine Pauschalierung der Nebengebühr nach einem monatlichen Durchschnittswert gem. Paragraphen 19 a und 19 b in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, GehG zweifellos nicht vor, sondern wird nur ein Pauschalbetrag je tatsächlich absolvierter Flugminute festgelegt.

3.3.3. § 1 Abs. 2 Z 1 AZHG sieht ausdrücklich vor, dass ua. die Regelung der §§ 19a und 19b GehG während der Dauer des Anspruches auf Auslandszulage nicht anzuwenden sind. 3.3.3. Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, AZHG sieht ausdrücklich vor, dass ua. die Regelung der Paragraphen 19 a und 19 b GehG während der Dauer des Anspruches auf Auslandszulage nicht anzuwenden sind.

§ 1 Abs. 4 AZHG nimmt nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut nur monatlich pauschalierte Nebengebühren von der Regelung des § 1 Abs. 2 Z 1 AZHG aus. Paragraph eins, Absatz 4, AZHG nimmt nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut nur monatlich pauschalierte Nebengebühren von der Regelung des Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, AZHG aus.

In der Zusammenschau dieser Bestimmungen ist daher die belangte Behörde im Recht, wenn sie im Ergebnis festgestellt hat, dass der bP für jene Tage (hier: 09.09.2016, 26.09.2016 und 27.09.2016) keine Nebengebühr gem. §§ 19a und 19b GehG gebührt, weil die bP an diesen Tagen eine Auslandszulage gem. § 1 Abs. 1 AZHG bezogen hat. In der Zusammenschau dieser Bestimmungen ist daher die belangte Behörde im Recht, wenn sie im Ergebnis festgestellt hat, dass der bP für jene Tage (hier: 09.09.2016, 26.09.2016 und 27.09.2016) keine Nebengebühr gem. Paragraphen 19 a und 19 b GehG gebührt, weil die bP an diesen Tagen eine Auslandszulage gem. Paragraph eins, Absatz eins, AZHG bezogen hat.

Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt - soweit für das BVwG ersichtlich - zum § 1 Abs. 4 AZHG keine Rechtsprechung des VwGH vor, doch ist der Wortlaut iVm § 1 Abs. 2 Z 1 AZHG unmissverständlich und klar, sodass keine Rechtsfrage vorliegt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt - soweit für das BVwG ersichtlich - zum Paragraph eins, Absatz 4, AZHG keine Rechtsprechung des VwGH vor, doch ist der Wortlaut in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, AZHG unmissverständlich und klar, sodass keine Rechtsfrage vorliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH liegt trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rechtsprechung des VwGH zu einer konkreten Fallgestaltung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, wenn das Gesetz selbst eine klare, eindeutige Regelung trifft (vgl. zB VwGH 01.09.2015, Ra 2015/08/0093). Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH liegt trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rechtsprechung des VwGH zu einer konkreten Fallgestaltung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor, wenn das Gesetz selbst eine klare, eindeutige Regelung trifft (vergleiche zB VwGH 01.09.2015, Ra 2015/08/0093).

Schlagworte

Auslandseinsatz, Auslandszulage, Erschwerniszulage, Gefahrenzulage,
militärischer Flugdienst, pauschalierte Nebengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2151406.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at